



Amtsblatt

**Amtliche Mitteilungen des Landkreises
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Konrad-Adenauer-Str. 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Ansprechpartner:

Anne Geißendörfer
Telefon: 09161 92-1006
Telefax: 09161 92-91006
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de
Internet: <http://www.kreis-nea.de>

Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 05.09.2022

Nr. 17

Jahrgang 2022

03.09.2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntgabe der Bodenrichtwerte im
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim gemäß
§ 196 BauGB i.V.m. § 12 BayGaV**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV).

Die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 wurden vom Gutachterausschuss ermittelt und liegen zur Einsichtnahme bei den Gemeinden ortsüblich auf die Dauer eines Monats aus. Weiterhin kann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt (Tel. 09161 92-4403) während der Öffnungszeiten Auskunft über die Bodenrichtwerte eingeholt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 18.08.2022
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
- Sachgebiet Hochbauverwaltung -
Gackstetter, Vorsitzender des
Gutachterausschusses

LkrABl. Nr. 17/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Bekanntmachung von Manövern**

Beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim wurde angemeldet, dass Einheiten der amerikanischen Streitkräfte ein Manöver durchführen, von welchem auch der Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim berührt wird:

Übungsart: **Hubschrauberlandeübungen (einschließlich Nachtlandungen)**

Übungszeitraum:

01.09.2021 bis 30.09.2021

betroffene Gemeindegebiete:

Trautskirchen, Gerhardshofen, Burgbernheim, Bad Windsheim, Dachsbad, Markt Taschendorf, Markt Nordheim

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, für Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige

Schäden **sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde** oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes **anzumelden**.

1. Schadensregulierungsstelle:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Regionalbüro Süd Nürnberg,
Krelingstraße 50, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 992610

2. Beschwerden bzgl. Flugbetrieb/Lärm
Deutsch-Amerikanische Verbindungsstelle, Frau Helga Moser, Katterbach Army Airfield, 91522 Ansbach, Tel.: 0152 09114369

und/oder

Luftwaffenamt Köln, Abteilung Flugbetrieb in der Bundeswehr, Luftwaffenkasernen WAHN 501/11, Postfach 90 61 10, 51127 Köln, Tel.: 0800 8620730 (gebührenfrei), Fax: 02203 9082776, E-Mail: FLIZ@bundeswehr.org

3. Beschwerden bzgl. der festgelegten Landepunkte und Manöverbeschäden

Manöverbeauftragte der US-Army, Tel.: 09802 832634 oder Tel.: 01577 1918155

LkrABl. Nr. 17/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM
Verordnung**

Zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Dachsbad (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung Rauschenberg vom 22. Januar 1991 (Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 1991)

Az.:42-6420-0002-1991, Wasserrecht
Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66,

130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) folgende

Verordnung

§ 1 Aufhebung einer Verordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Dachsbad (Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim) für die öffentliche Wasserversorgung Rauschenberg vom 22. Januar 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Nr. 5 vom 30. Januar 1991) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 23. August 2022
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Weiß, Landrat

LkrABl. Nr. 17/2022

**FA. RAUCH SPANPLATTENWERK
GMBH, FUCHSAU 3, 91477
MARKT BIBART
Öffentliche Bekanntmachung**

Az.: 43.2-1711-I-2022-16

Nachträgliche Anordnung gem. § 17 Abs. 1, 1a BImSchG

Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 auf die Altholzaufbereitungsanlage

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 17 Abs. 1, Abs. 1a S. 4 i.V.m. 10 Abs. 7 bis 8a BImSchG, §§ 8 ff. der 9. BImSchV

1. Die Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1067, Gemarkung Markt Bibart, eine Altholzlagerei- und /-sortieranlage mit Zerkleinerung.

Zum 15.02.2022 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20.01.2022 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und ist am 16.02.2022 in Kraft getreten. In der ABA-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung und (EU) 2019/2010 zur Abfallverbrennung in nationales Recht umgesetzt. Insbesondere in Bezug auf strengere Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub, sowie auf die Verkürzung der Messintervalle sind weitergehende Anforderungen an den o.g. Betrieb zu stellen.

Nach Ziff. 5.4.8.11b ABA-VwV beträgt der Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub nun 5 mg/m³. Ebenso sollen nunmehr wiederkehrende Messungen grundsätzlich halbjährlich gefordert werden. Da jedoch die Emissionsmessungen für Gesamtstaub seit dem Jahr 2011 gezeigt haben, dass auch ein Emissionsgrenzwert von 5 mg/m³ ohne Weiteres eingehalten wurde, kann nach Ziff. 5.4.8.11b ABA-VwV der Messzyklus auf ein Jahr verlängert werden.

Anforderungen an Gesamtkohlenstoff sind nicht notwendig, da weder geruchsintensive Stoffe vorhanden sind, noch eine thermische Behandlung erfolgt. Auch für die Lagerung der Althölzer sind keine weiterreichenden Anforderungen zu stellen, als in den bisherigen Bescheiden geregelt ist. Die o.g. strengeren Anforderungen sind nach ABA-VwV grundsätzlich ab dem 18.08.2022 einzuhalten.

2. Bei der Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nrn. 8.12.1.1, 8.12.2, 8.11.2.1 und 8.11.2.3 Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nrn. 8.12.1.1, 8.11.2.1 und 8.11.2.3, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchG um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG für Anlagen, die der Industrieemissionen-Richtlinie unterliegen und Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 1a S. 4 BImSchG öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des §10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG.

4. Der verfügende Teil des Bescheids lautet:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1. Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Betrieb einer Altholzlager- und /-sortieranlage mit Zerkleinerung
Standort: Gewerbepark Steigerwald 7
Gemeinde: Markt Bibart
Flurnummer: 1067 Gemarkung: Markt Bibart

1.2. Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“ (Nr. 8.12.1.1)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen [...] bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“ (Nr. 8.12.2)

Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Dursatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag“ (Nr. 8.11.2.1)

Anlagen zur sonstigen Behandlung [...] mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag“ (Nr. 8.11.2.3)

1.3. Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerungen

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallbehandlung (Az.: C (2018) 5070)

1.4. Betreiber

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

2. Auflagen

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

5. Die nachträgliche Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.10.2022** beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 205, Frau Wolf, Tel. 09161 92-4321, und zudem in der Marktgemeinde Markt Bibart, Rathausgasse 2, 91477 Markt Bibart, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV):

Dienststunden Landratsamt:

Mo. – Fr., 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Mo., Di., 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie
Do., 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Dienststunden Markt Bibart:

Mo. – Fr., 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie
Do., 17.00 Uhr – 19.00 Uhr

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 25.08.2022
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-
Spindler, Regierungsamtsrätin

LkrABI. Nr. 17/2022

SCHULVERBAND LIPPRICHAUSEN-GOLLOHOFEN Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 356.200,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 98.000,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Jahr 2022 wird auf **245.000,00 Euro** festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2021 auf **140 Schüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.750,00 Euro** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes für das Jahr 2022 wird auf **0,00 Euro** festgesetzt und nach der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem 01. Oktober 2021 auf **140 Schüler** festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 59.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Lipprichhausen, 25.08.2022
Schulverband Lipprichhausen-Gollhofen
Ballmann, Vorsitzender des Schulverbandes

LkrABI. Nr. 17/2022

SPRAKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD
WINDSHEIM
Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3000242846 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches

wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden. Anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1

Neustadt a.d.Aisch, 22.08.2022
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 17/2022

SPRAKASSE IM LANDKREIS
NEUSTADT A.D. AISCH-BAD
WINDSHEIM
Kraftloserklärung

Die von der Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3435600865 (431600865) und 3435600782 (431600782) werden, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage der Sparkassenbücher verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 22.08.2022
gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 17/2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
SCHEINFELD
**Bekanntmachung und Ladung des
Amtes für Ländliche Entwicklung
Mittelfranken**

Zur Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Schnodsenbach 2 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen. Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken statt am:

**Dienstag, 11.10.2022, um 19:00 Uhr,
Ort: Halle beim Feuerwehrhaus,
Schnodsenbach 1, 91443 Scheinfeld.**

Tagesordnung

1. Bericht zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Ansbach, 16.08.2022
gez. Stephan Seis, T.Amtmann

LkrABI. Nr. 17/2022